

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 30.10.1826 publ. 08.11.1826

her vor Lichtmess und vor Johannis Statt
gehabten Pferdemarkte künftig jährlich

1) am Mittwoch vor dem Montag vor
Philippi Jacobi, d. h. den 1. Mai
(also zwischen dem 19. und 26. April)
und

2) am Donnerstag vor dem Montag nach
Bartholomäi, d. h. den 24. Aug., (al-
so zwischen dem 20. und 27. Aug.)

gehalten werden sollen.

47) Landesherrliche Verordnung
vom 30. Octob., publ. am 8. Nov.
1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Umschreibung
der weinkaufs-
pflichtigen Län-
dereien in der
Erbherrschaft
Sever betreff.

Es ist in Unserer Erbherrschaft Sever
mittels einer Landesherrlichen Verordnung
vom 20. November 1716. befohlen, daß alle
in Ansehung weinkaufspflichtiger Ländereien
eingetretene Besitzveränderungen bei Sterbes-
fällen vor der Beerdigung des Erblassers,
und bei Uebertragungen unter Lebenden ins-
nerhalb sechs Wochen nach erfolgter Besitz-
veränderung bei der Herrschaftlichen Rentey
zur Anzeige gebracht werden sollen, und es

ist die Erlegung doppelter Weinkäufe und Geschenke, als Strafe einer desfälligen Verschämniß, festgesetzt.

Um nun die Strenge dieser gesetzlichen Bestimmungen sowohl in Betreff der Kürze der Meldungsfrist bei Sterbefällen, als auch hinsichtlich der angedrohten Strafe, welche nach dem verschiedenen Betrage der Weinkäufe und Geschenke zur Entrichtung einer ansehnlichen Geldsumme hinangehen kann, so weit die Umstände es gestatten, zu mildern, zugleich aber auch zu bewirken, daß alle vorkommende Grundbesitz-Veränderungen ohne Ausnahme, wie es die in den Grund-Abgaben-Registern zu erhaltende Ordnung erheischt, in diese eingetragen werden, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen.

- 1) Die in der angezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1716. festgesetzten Meldungsfristen und Strafe werden hiedurch abgeschafft.
- 2) Künftig sind aber alle und jede bei Grundstücken in der Erbherrschaft Zesver, es seien solche weinkaufspflichtig oder nicht, vorgefallene Besitzveränderungen, bei Vermeidung einer Buße von 15 Rthlr. Gold, innerhalb vier Wochen nach eingetreteneu Besitz-Veränderungs-Fall, bei dem Amte, in des-